



Kanalabgabenordnung

Marktgemeinde Voralpe

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2026 wird gemäß §7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 nachstehende Verordnung erlassen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Voralpe werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß §4 Abs.2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlich ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,62 pro m² der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von €17.600.529,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von €1.987.319,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von €15.613.210 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 110301 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (höchstens die Hälfte) des Einheitswertes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (5) Für Zu- und Umbauten von Baulichkeiten wird der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche in Anrechnung gebracht.
- (6) Für Baulichkeiten, für die aufgrund ihrer Zweckbestimmung eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals zu erwarten ist, erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Höhe der Kosten der dadurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr).

§4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal des RHV Vorau und Umgebung, der ARA Lorenzgraben oder des AV Wechselland angeschlossen sind.

(2) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt in Form einer Bereitstellungsgebühr, sowie entweder einer verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr (Variante I - Vorschreibung nach verbrauchtem Wasser) oder einer personenbezogenen Kanalbenützungsgebühr bei fehlendem Wasserzähler (Variante II – Vorschreibung nach Einwohnergleichwert).

(3) Die jährliche **Bereitstellungsgebühr beträgt je angeschlossener Nutzungseinheit € 66,00**. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungs- und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 zu verstehen.

Zu den Nutzungseinheiten zählen: Mehrparteienhäuser je Wohneinheit, Gewerbebetriebe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Vereinslokale, Wohnfläche für Gemeinschaften, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, leerstehende Nutzungseinheiten, etc.,.....

(4) Kanalbenützungsgebühr Variante I – Vorschreibung nach Verbrauch

Private Haushalte

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (§6 des Kanalabgabengesetzes 1955) beträgt € 3,30 pro m³ verbrauchtem Wasser.

Mindestverbrauch

Um etwaig eingespeistes Fremdwasser, das durch die Wasserzähler nicht erfasst wird, zu bewerten, wird ein Mindestverbrauch von 25 m³ pro Person, unabhängig vom Haupt- oder Nebenwohnsitz, vorgeschrieben.

Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe

Für diese ist nur für den Wasserverbrauch des Wohnbereiches die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Wenn kein zweiter Zähler für eine getrennte Erfassung dieses Verbrauches möglich ist, werden diese Betriebe nach Variante II (Einwohnergleichwert) vorgeschrieben.

Gartenleitungen

Für Gartenleitungen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und über einen eigenen Wasserzähler verfügen, wird keine Bereitstellungsgebühr sondern nur der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 3,30 pro m³ verbrauchtem Wasser vorgeschrieben.

leerstehende Nutzungseinheiten

Bei ganzjährig leerstehenden Wohnungen, Häusern, Betrieben und dgl. wird der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 3,30 pro m³ verbrauchtem Wasser vorgeschrieben.

Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungseinheiten

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (§6 des Kanalabgabengesetzes 1955) beträgt € 3,30 pro m³ verbrauchtem Wasser.

(5) Kanalbenutzungsgebühr Variante II – Vorschreibung nach Einwohnergleichwert

Der Einwohnergleichwert ergibt sich aus dem Produkt der verrechenbaren Wassermenge pro Person von 45 m³ und dem Einheitssatz von € 3,30 pro m³ verbrauchtem Wasser. Das sind € 148,50 pro Einwohnergleichwert oder Person.

Private Haushalte

Es wird, unabhängig von Haupt- oder Nebenwohnsitz, pro gemeldeter Person ein Einwohnergleichwert vorgeschrieben.

Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungseinheiten

Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Nutzungseinheiten wird der Einwohnergleichwert von einer Person (unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten) vorgeschrieben.

§5

Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Stichtag bei Variante I: Verbrauch am 1. Oktober
Stichtag bei Variante II: Personenanzahl am 1. Tag des jeweiligen Quartals
- (5) Die Jahresendabrechnung ergeht an den Liegenschaftseigentümer und erfolgt mit Fälligkeit am 15. November.
- (6) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes. Die erstmalige Indexierung erfolgt mit 01.01.2028.

§6 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Vorau vom 16.09.2021 rechtswirksam seit 01.01.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.06.2026

Abgenommen am: 10.07.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Andreas Geier